

Gymnasium Altona – Hohenzollernring 57/61 – 22763 Hamburg

**Antrag auf Beurlaubung
für einen Schulbesuch im Ausland**

Gymnasium Altona
Hohenzollernring 57/61

22763 Hamburg

Telefon: 040 42 89 70 239

Fax: 040 42 89 70 233

christine.lenz@bsb.hamburg.de

stephanie.voigtsberger@bsb.hamburg.de

www.gymaltona.de

Fassung vom November 2024

**Unser Kind besucht zurzeit das Gymnasium Altona und plant im untigen Zeitraum einen
Auslandsschulaufenthalt. Wir sind uns bewusst, dass unser Kind der Schulpflicht unterliegt.**

Name Kind/Geburtsdatum	
(momentane) Klasse und Klassenleitung	
Erziehungsberechtigte	
Anschrift	
Telefonnummer und Mailadresse der Eltern	
Aufenthalt im Ausland in Klasse ... ¹ (Bitte umkreisen Sie die betroffenen Halbjahre.)	☐ 5.1/5.2 ☐ 6.1/6.2 (Der Jahrgang muss meist wiederholt werden.) ☐ 7.1/7.2 ☐ 8.1./8.2. ☐ 9.1/9.2 ☐ 10.1/10.2/10 ganzes Jahr (Ein Aufenthalt in Kl. 10 zieht nach sich, dass man keinen Mittleren Schulabschluss erlangt; man wird von der letzten Zeugniskonferenz in den Jg. 11 aufgerückt, s.S.3.) ☐ Kl. 10 – kein vollständiges halbes Jahr, aber mehr als 3 Monate ☐ Nach Klasse 10 (möglich ist hier nur ein vollständiges Jahr; bei Wiederankunft Einstieg in Jahrgang 11)
Beginn des Aufenthaltes	
Ende des Aufenthaltes	
Land	
Name der Schule/Anschrift	
Nach dem Aufenthalt (Bitte ankreuzen!)	☐ Unser Kind wird den Unterricht in seiner alten Klasse fortsetzen. ☐ Antrag: Unser Kind wird das Schuljahr wiederholen (bei einem einjährigen Aufenthalt und v.a. in Klasse 10 möglich). ☐ Antrag: Unser Kind soll in Jahrgang 11 aufrücken (ohne MSA). Wir sind uns der Bedingungen (s.S.2 und S.3) und des Risikos bewusst. ☐ Der Aufenthalt ist länger als 12 Monate. Die Daten des Kindes werden an die BSB weitergeleitet; das GA ist nicht länger Stammschule. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Wiederkehr an das GA - die BSB entscheidet über den weiteren Verbleib.

¹ Es ist am GA nicht möglich, für ein Jahr ab 10/2 ins Ausland zu gehen (um dann etwa in 10/2 wieder einzusetzen).

Beratungsgespräch/Telefonat o.ä. hat stattgefunden	☐ Datum: ☐ Kontakt mit (Name/Funktion):
Wir sind über die Möglichkeiten und Bedingungen des Auslandsaufenthaltes sowie den Regelungen nach der Rückkehr unseres Kindes aus dem Ausland informiert worden, haben diese verstanden und zur Kenntnis genommen (siehe Anhang). Wir nehmen zur Kenntnis, dass in der Regel ein längerer Auslandsaufenthalt nur einmal in der Schullaufbahn am GA (v.a. Dingen in der Mittelstufe) genehmigt wird. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der englischsprachige Abschluss GCSE nicht den MSA ersetzt. Sollte unser Kind nach einem einjährigen Aufenthalt oder halbjährigen Aufenthalt in 10/2 innerhalb von vier Wochen nach Aufrücken in die Oberstufe feststellen, dass das Niveau nicht erlangt werden kann, kann ein Antrag auf Rückstufung in Klasse 10 gestellt werden. Wir beantragen hiermit die Beurlaubung für den oben genannten Zeitraum und sind darüber informiert, dass vor dem Abreisedatum sowie nach dem Datum der Ankunft Schulpflicht einsetzt, so dass vor der Abfahrt und nach der Wiederankunft mit jeweils einer Befreiung von zwei Tagen Schulpflicht besteht. Wir geben nach bestem Wissen und gewissen die korrekten Abreisedaten und Ankunftsdaten an. Die Beurlaubungsbestätigung trägt unser Kind bei Anreise und Abreise mit sich.	
Ort, Datum	
Unterschrift der Erziehungsberechtigten	
Unterschrift des Jugendlichen	

Schulbescheinigung: Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland	
Die obige Schülerin/der obige Schüler wird für den im Antrag genannten Zeitraum vom Gymnasium Altona (Stammschule) beurlaubt. Der Schulbesuch ist durch ein Schreiben der Auslandsschule nachzuweisen.	
Antrag	☐ ist genehmigt. ☐ ist nicht genehmigt.
Zeugnis-konferenzbeschluss über Aufrücken/Prüfung Klasse 10/Wiederholung	☐ geschieht/wird geschehen im:
Hamburg, den... (Datum)	
Name	
Unterschrift	
Funktion	
Schulstempel	

Wir wünschen alles Gute für den Auslandsaufenthalt!
Christine Lenz und Stephanie Voigtsberger

Informationen für diejenigen Jugendlichen, die in Klasse 10 ein halbes oder ganzes Jahr im Ausland sind.

(APO-AH)

Fassung vom 17.10.2024, gültig ab dem 1.8.2024

§3

Erstmalige Aufnahme in die Studienstufe

(1) Schülerinnen und Schüler, die aus der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums oder aus der Vorstufe in die Studienstufe versetzt wurden, können in die Studienstufe ihrer Schule übergehen. Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Studienstufe einer anderen Schule entscheidet die aufnehmende Schule im Rahmen der der Schülerin oder dem Schüler nach ihrem oder seinem Bildungsweg sowie nach ihren oder seinen Leistungen eröffneten Möglichkeiten und unter Beachtung der schulorganisatorischen Gegebenheiten.

(2) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der Stadtteilschule, die im zwölfjährigen Bildungsgang nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 9 in die Jahrgangsstufe 10 aufgerückt sind oder im dreizehnjährigen Bildungsgang nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 versetzt wurden, rücken auf Antrag ihrer Sorgeberechtigten unter Anrechnung der Dauer des Schulbesuchs im Ausland in die Studienstufe ihrer Schule auf, wenn sie während der gesamten nachfolgenden Jahrgangsstufe oder während des zweiten Halbjahres der nachfolgenden Jahrgangsstufe eine vergleichbare Schule im Ausland regelmäßig besucht haben und wenn zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein werden. Die Entscheidung trifft die Schule auf Grundlage der Voten der Fachlehrkräfte für die Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache im Rahmen eines pädagogisch-fachlichen Gesprächs, welches durch Tests, Klassenarbeiten oder Klausuren in einzelnen Fächern ergänzt werden kann.

(3) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der Stadtteilschule werden auf Antrag vorzeitig in das erste Semester der Studienstufe versetzt, wenn sie an Leistungsfähigkeit und Reife den Klassendurchschnitt, in der Stadtteilschule den Durchschnitt derjenigen Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich in die Vorstufe versetzt werden, weit überragen und wenn zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein werden. Die vorzeitige Versetzung wird unter Angabe ihres Zeitpunkts im nächsten Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt.

§ 33

Fachhochschulreife, mittlerer Schulabschluss

(6) Schülerinnen und Schüler des achtstufigen Gymnasiums, die nach §3 Ansatz 2 und 3 in die Studienstufe eingetreten sind, ohne zuvor den mittleren Schulabschluss erreicht zu haben, erwerben diesen, wenn sie im ersten und zweiten Semester der Studienstufe in allen Fächern mindestens 2 Punkte erreicht haben. Im Zeugnis wird vermerkt: „Die Schülerin/Der Schüler hat den mittleren Schulabschluss erworben.“ Auf Antrag erhält die Schülerin bzw. der Schüler ein Zeugnis über den Erwerb des mittleren Schulabschlusses, in dem die auf diesen Abschluss bezogenen Noten zusätzlich ausgewiesen werden. Für die abschlussbezogene Note werden die Noten aus dem ersten und zweiten Semester zunächst im Verhältnis 1 : 1 zu einer Note zusammengezogen. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird gerundet, wobei ab der Dezimalen 5 aufgerundet wird. Die so berechnete Note wird wie folgt umgewandelt: Die Note „gut“ (2 = 12, 11 und 10 Punkte) bezogen auf die Anforderungen der gymnasialen Oberstufe entspricht der Note „sehr gut“ (1) bezogen auf die mittlere, auf den Erwerb des mittleren Schulabschlusses bezogene Anforderungsebene. Die Note „mangelhaft“ (5 = 1, 2 und 3 Punkte) bezogen auf die Anforderungen der gymnasialen Oberstufe entspricht der Note „ausreichend“ (4) bezogen auf die mittlere, auf den Erwerb des mittleren Schulabschlusses bezogene Anforderungsebene. Die Note „ungenügend“ (6 = 0 Punkte) wird nicht umgerechnet. Das Verhältnis der Noten zueinander ergibt sich aus der Anlage 5a. Der Antrag kann auch nach Verlassen der Schule gestellt werden.